

FAQs Pass

Muss ich für die Passbeantragung einen Termin bei der Auslandsvertretung ausmachen?

Das kommt darauf an, wo Sie Wohnsitz haben. In den Generalkonsulaten Porto Alegre, Rio de Janeiro und Sao Paulo benötigen Sie einen Termin, beim Generalkonsulat in Recife dagegen nicht. Dort beantragen Sie Ihren Pass ohne Termin während der Öffnungszeiten.

Was muss ich mitbringen, wenn ich einen neuen Pass beantragen möchte?

Bitte lesen Sie das Merkblatt Reisepass.

[Merkblatt Reisepass](#)

Muss ich zur Passbeantragung wirklich alle Unterlagen, die im Merkblatt aufgeführt sind, mitbringen?

Ja.

Warum muss ich alle Unterlagen, die im Merkblatt aufgeführt sind mitbringen? Reicht es nicht, wenn ich meinen bisherigen Reisepass vorlege?

Nein. Die Vorlage Ihres bisherigen Reisepasses zwecks Beantragung eines neuen Reisepasses reicht nicht.

Vor jeder Ausstellung eines neuen Reisepasses muss u.a. geprüft werden, ob die notwendigen Ausstellungsvoraussetzungen erfüllt sind und welchen Namen der Antragsteller nach deutschem Recht führt. Zur Klärung der staatsangehörigkeits- und namensrechtlichen Fragen ist die Vorlage von entsprechenden Nachweisen und Dokumenten unentbehrlich.

Ich kann meine Geburtsurkunde (Heiratsurkunde...) nicht finden bzw. habe diese Urkunde(n) nicht mehr. Was mache ich jetzt?

Sie beantragen beim cartório bzw. beim zuständigen Standesamt in Deutschland die Ausstellung einer neuen Urkunde. Ihre deutsche Auslandsvertretung kann die Urkundenbeschaffung leider nicht für Sie übernehmen.

[Urkundenbeschaffung](#)

Welche Dokumente muss ich im Original und welche in Kopie mitbringen? Welche Kopien müssen beglaubigt sein?

Grundsätzlich bringen Sie alle Dokumente im Original mit. Die Originale müssen Sie vorzeigen und können sie anschließend wieder mitnehmen.

Wenn Sie von einem Dokument kein Original, sondern nur noch eine beglaubigte Kopie zuhause haben, können Sie diese beglaubigte Kopie anstelle des Originals mitbringen.

Wenn Sie von einem Dokument (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde...) nur noch eine einfache Fotokopie zuhause haben, müssen Sie das Dokument neu beschaffen, da die Vorlage einfacher Fotokopien (ohne das dazugehörige Originaldokument bzw. der dazugehörigen beglaubigten Fotokopie) nicht ausreicht.

Muss ich auch deutsche Übersetzungen meiner brasilianischen Dokumente mit vorlegen?

Nein. Für die Passbeantragung werden keine Übersetzungen benötigt.

Ich bin über 60 Jahre alt, habe nur die deutsche Staatsangehörigkeit, aber keine gültige RNE. Was soll ich tun?

Nach brasilianischem Recht müssen Ausländer ab 60 Jahren ihre RNE nicht mehr erneuern.

Zur Beantragung des deutschen Reisepasses ist es allerdings notwendig, dass Sie einen Nachweis erbringen, **dass Sie nicht die brasilianische Staatsangehörigkeit erworben haben**. Diesen Nachweis erbringen Sie in der Regel durch Vorlage Ihrer gültigen RNE. Auch wenn Sie bereits über 60 Jahre alt sind, ist die Beantragung einer neuen RNE bei der Polícia Federal möglich.

Wenn Sie noch keine neue RNE haben, diese jedoch schon beantragt ist, brauchen Sie zur Passbeantragung nicht bis zur Ausstellung der RNE warten. In diesem Fall bringen Sie zur Passbeantragung bitte das Protokoll der Polícia Federal (über die Beantragung der RNE) als entsprechenden Nachweis mit.

Wenn Sie keine neue RNE beantragen möchten, können Sie den Nichterwerb der brasilianischen Staatsangehörigkeit alternativ auch durch die Vorlage einer "certidão negativa" nachweisen. Die "certidão negativa" beantragen Sie beim brasilianischen Justizministerium unter www.justica.gov.br/aceso-a-sistemas/e-certidao

Kann ich meinen Passantrag auch bei einem Honorarkonsuln stellen?

Einige Honorarkonsuln können Anträge auf Ausstellung biometrischer Reisepässe entgegennehmen, aber nicht alle. Ob Ihr Honorarkonsul die Möglichkeit hat, finden Sie [hier](#). Die Mehrkosten betragen 60,- Euro im Gegenwert in Reais sowie zusätzlichen Sedexkosten.

[Zustimmungserklärung](#)

Daneben können bei allen Honorarkonsuln für Kinder, die noch keine 6 Jahre alt sind, Kinderreisepässe und reguläre Reisepässe beantragen werden, da die Erfassung der Fingerabdrücke in diesen Fällen nicht erforderlich ist.

In **Notfällen** können bei allen Honorarkonsuln vorläufige Reisepässe beantragt werden. Voraussetzung ist, dass

- Sie glaubhaft darlegen, sofort einen Pass zu benötigen und
- die Ausstellung eines Reisepasses nicht bis zum Zeitpunkt des voraussichtlichen erstmaligen Gebrauchs möglich ist.

Die Gültigkeitsdauer eines vorläufigen Reisepasses beträgt maximal 1 Jahr.

Wie erfahre ich, dass mein Pass fertig ist und muss ich dann meinen Pass persönlich bei der Auslandsvertretung abholen?

Die für Sie bequemste Möglichkeit ist die Zusendung des fertigen Passes per Sedex. Gegen eine zusätzliche Gebühr von 20-60,00 R\$, die Sie bei der Passbeantragung entrichten, versendet die Auslandsvertretung Ihren Pass, sobald dieser fertig ist, an Ihre Adresse.

Wenn Sie den Pass lieber persönlich abholen möchten, werden Sie schriftlich durch die Auslandsvertretung benachrichtigt, sobald dieser fertig ist.

Falls Sie weder die Versendung per Sedex wünschen, noch persönlich Ihren Pass abholen möchten, kann auch eine andere Person den Pass abholen. Hierzu benötigt diese Person eine schriftliche (formlose) Vollmacht von Ihnen, dass sie Ihren Pass abholen darf.

Was passiert mit meinem alten Pass? Muss ich diesen abgeben, wenn ich einen neuen Pass beantrage?

Nein. Sie müssen Ihren bisherigen Pass bei Antragstellung zwar vorlegen, können ihn aber wieder mitnehmen, sobald dieser durch die Auslandsvertretung entwertet wurde. Falls Ihr alter Pass bei Antragstellung noch gültig ist und Sie diesen in den nächsten sechs Wochen (also bis zur Ausstellung des neuen Passes) noch benötigen, kann mit der Entwertung auch bis zu Ausstellung des neuen Passes gewartet werden. In diesem Fall kann der neue Pass nicht per Sedex an Ihre Adresse versendet werden, sondern muss auf jeden Fall in der Auslandsvertretung abgeholt werden. Zur Abholung des neuen Passes müssen Sie (oder die von Ihnen bevollmächtigte Person) dann Ihren alten Pass zwecks Entwertung mitbringen.

Muss ich zur Passbeantragung persönlich erscheinen?

Ja. Die persönliche Vorsprache des Antragstellers ist in jedem Fall erforderlich. Das gilt auch für Kinder, die noch keine 6 Jahre alt sind.

Zur Passbeantragung von Minderjährigen (unter 18 Jahren) müssen die Sorgeberechtigten, in der Regel beide Elternteile, mit dem Kind vorsprechen.

Was muss ich beim Passfoto beachten?

Bitte entnehmen Sie der Fotomustertafel die Anforderungen, denen Ihr Passbild entsprechen muss. Nach Möglichkeit sollten Sie die Informationen ausdrucken und dem Fotografen Ihrer Wahl zeigen, da brasilianische Fotogeschäfte naturgemäß nicht automatisch mit den Anforderungen für deutsche Passbilder vertraut sind.

Ein Foto, das nicht den biometrischen Anforderungen entspricht, kann für die Passbeantragung nicht verwendet werden.

[Fotomustertafel](#)

Durch die gesetzlichen Änderungen zur Einführung der ePässe werden seit dem 1. November 2005 bestimmte Kriterien vorgegeben, die ein Passbild erfüllen muss, um biometrietauglich zu sein.

Ich habe einen deutschen Pass. Hat mein Kind auch ein Recht auf einen deutschen Pass?

In der Regel ja. Voraussetzung ist, dass es die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung von Ihnen erworben hat. Ob das der Fall ist, können Sie hier nachlesen:

[Merkblatt Erwerb und Verlust](#)

Was muss ich machen, damit mein Kind auch einen deutschen Pass bekommt?

Ihr Kind kann nur dann einen deutschen Pass bekommen, wenn es die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

[Merkblatt Erwerb und Verlust](#)

Ausserdem kann es sein, dass der Nachname des Kindes, obwohl er schon in der brasilianischen Geburtsurkunde steht, für den deutschen Rechtsbereich noch nicht feststeht und die Sorgeberechtigten deshalb zuerst noch einen Namen für das Kind bestimmen müssen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Elternteil deutsch und eines brasilianisch ist, die Eltern bei der Geburt miteinander verheiratet sind, aber keinen gemeinsamen Ehenamen führen. Hier können Sie nachlesen, ob Sie eine Namenserklärung abgeben müssen und wenn ja, wie das Prozedere ist.

[Merkblatt Namenserklärung](#)

Nachdem die Fragen der Staatsangehörigkeit und des Namens geklärt sind, können Sie jetzt einen Pass für Ihr Kind beantragen.